

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1961

KR.Nr. A 0082/2015 (FD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Tatsächliche Parität in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) herstellen (24.06.2015) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gemäss § 9 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vorgeschriebene paritätische Zusammensetzung der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) tatsächlich herzustellen, indem die Arbeitgeberseite ausschliesslich mit Personen zu besetzen ist, die eindeutig der Arbeitgeberseite zuzuordnen und damit in keiner Art und Weise dem GAV unterstellt sind.

2. Begründung

Wie bereits in Auftrag A035/2014 bekräftigt, ist das Hauptziel des Gesamtarbeitsvertrages die Sicherung des sozialen Friedens. Der GAV zwischen dem Kanton Solothurn und den Personal- und Berufsverbänden erweist sich diesbezüglich als bewährtes Instrument zur Verhinderung von Arbeitskonflikten. Die GAVKO muss dabei paritätisch zusammengesetzt sein, um die Aufrechterhaltung des GAV und dessen gerechte Anwendung nicht zu gefährden.

Gemäss erheblich erklärtem Auftrag A 035/2014 sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf bezüglich der GAVKO und deren paritätischen Zusammensetzung. Er stellt fest, dass sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberinteressen genügend gewahrt werden. Trotzdem hält er fest, dass GAV-Änderungen zu Ungunsten des Personals fast nicht realisierbar sind und dass es, bedingt durch das zeitlich aufwändige Verhandeln, relativ lange dauert, bis Änderungen umgesetzt werden können (siehe S. 2 des RRBs vom 29. April 2014).

Es ist zu bezweifeln, dass die heutige Zusammensetzung der GAVKO tatsächlich paritätisch ist. Schaut man sich die aktuelle Liste der Kommissionsmitglieder an, ist es zunächst schwierig, überhaupt feststellen zu können, wer Arbeitnehmer und wer Arbeitgeber ist. Die Vertreter der Arbeitgeberseite müssen unbedingt eindeutiger zugeordnet werden können. Deshalb dürfen diese nicht dem GAV unterstellt sein. Um ein Ungleichgewicht zu verhindern und um die Interessen des Kantons genügend zu wahren, müssen auf Arbeitgeberseite zwingend Regierungs- und/oder Kantonsmitglieder Einsitz nehmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die GAVKO setzt sich nach § 9 des GAV's vom 25. Oktober 2004 aus je sieben Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammen. Dadurch wird die Parität grundsätzlich sichergestellt.

Die Vertretung der Arbeitnehmendenseite setzt sich proportional zu den in den Verbänden organisierten Staatsangestellten zusammen. Dies sind der Solothurnische Staatspersonalverband

(StPV), der Verband Solothurnischer Lehrerinnen und Lehrer (LSO), der Verband des Personals öffentlicher Dienst, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und –ärzte (VSAO) und der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

Die Arbeitgeberinteressen in der GAVKO werden durch drei Mitglieder der Kantonalen Verwaltung (Chef/in Personalamt, Chef/in Amt für Wirtschaft und Arbeit, Jurist/in des Departements für Bildung und Kultur), durch ein Mitglied der Gerichte (Gerichtsverwalter/in), durch zwei Mitglieder der Solothurner Spitäler AG (Direktor/in Personaldienste, Leiter/in Rechtsdienst soH) sowie durch ein Mitglied des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (Geschäftsführer/in VSEG) vertreten. Damit sind die drei grossen Personalbereiche Verwaltung, Lehrpersonen und Solothurner Spitäler AG durch entsprechende Fachpersonen abgedeckt.

Die GAVKO trifft sich in der Regel monatlich, um den in § 8 GAV beschriebenen Informationsaustausch vorzunehmen und um ihren in § 10 GAV aufgelisteten Aufgaben nachzukommen, nämlich insbesondere der Überwachung des Vollzugs, der Anwendung der Bestimmungen sowie der Auslegung strittiger Bestimmungen des GAV, der Vorbereitungen von Änderungen und Weiterentwicklungen des GAV, der Durchführung von Lohnvergleichen, der generellen Überprüfung des Lohnsystems und der Lohnentwicklung, der Verhandlung über die Einreihung von Berufsgruppen, der jährlichen Verhandlung über die Lohnentwicklung und der Geldzulagen, der Verhandlung über allfällige Sozialpläne, etc. In der GAVKO werden Anstellungsbedingungen von mehr als 11'000 Arbeitnehmenden aus sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern ausgehandelt. Es ist aus unserer Sicht zwingend, dass die Arbeitgebervertretung über ein fundiertes Fachwissen in Personal-, Anstellungs- und Lohnfragen verfügt. Es ist von Vorteil, wenn Kommissionsmitglieder die Personalarbeit aus der Praxis in der Verwaltung kennen. So sind sie auch kompetente Verhandlungspartner gegenüber der Arbeitnehmendenseite. Aus diesen Gründen haben wir die Arbeitgeberseite bewusst aus zwei Personalverantwortlichen, einem Geschäftsführer, zwei Amtschefs sowie Juristinnen und Juristen zusammengesetzt. Die jeweiligen Arbeitgebervertretungen werden mittels Regierungsratsbeschluss gewählt. Den Mitgliedern wird die Interessenvertretung delegiert und vollumfänglich zugemutet. Die Unterstellung der oben erwähnten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite unter die GAV-Anstellungsbedingungen nehmen wir bewusst in Kauf. Da der Regierungsrat über die Verhandlungen jeweils informiert ist und alle Änderungen im GAV beschliesst, sehen wir deswegen keinen Nachteil. Die in der letzten Stellungnahme des Regierungsrates zum Auftrag A 035/2014 erwähnte langen Verhandlungswege beziehungsweise Schwierigkeiten, für das Personal nachteilige Entscheide zu erwirken, hängen nicht mit der personellen Besetzung oder der GAV-Unterstellung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zusammen, sondern mit der benötigten Einigkeit zu einer Änderung. Wir glauben nicht, dass mit dem Einsitz von Kantonsrats- oder Regierungsratsmitgliedern der lange Verhandlungsweg reduziert werden kann. Bei allen Geschäften besteht in der Regel ein Gegenpol zwischen Arbeitgeberseite und den Verbandspositionen. Die Vergangenheit zeigt, dass für den Verhandlungserfolg das betriebliche Interesse und insbesondere die guten und ausschliesslich sachlichen Argumente massgebend sind. Heute können praktisch alle nötigen Entscheide erfolgreich verhandelt werden. Dies gilt auch für die Durchsetzung von Arbeitgeber-Interessen, wie beispielsweise die Beschlüsse über die Abschaffung der AHV-Ersatzrente, der bis 2017 befristete Verzicht auf Lohnerhöhungen und die Aufhebung der Lohnabelle für soziales und medizinisches Personal. Wir werden über die Geschäfte der GAVKO auf dem Laufenden gehalten und können, wenn nötig, in die Geschäfte eingreifen oder nötige Impulse geben.

Eine wirksame Arbeitgebervertretung ist gegeben, wenn die gewählten Mitglieder fundiert und aufgrund von konkreten eigenen Erfahrungswerten betriebliche Interessen einbringen können. Natürlich müssen dabei sowohl persönliche und andere nicht betriebliche Interessen und Bedürfnisse zurückgestellt werden. Mit der heutigen Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung sind mehrere Anforderungen und Eigenschaften hervorzuheben, welche es zu bewahren gilt:

- Die betrieblichen Interessen werden auf Basis von entsprechenden eigenen Erfahrungen aus konkreten betrieblichen Situationen vertreten;
- Die Vertreterinnen und Vertreter sind innerhalb des Bereiches, den sie vertreten, gut vernetzt, können den gesamten Geltungsbereich des GAV abdecken und das nötige Fachwissen gewährleisten;
- Ein grosses Hintergrundwissen über die heutige Anwendung und die aktuellen Probleme des GAV liegt vor;
- Es bestehen keine wesentlichen Verbindungen oder Abhängigkeiten zu den Verbänden oder anderen Interessensvertretungen, welche beispielsweise mit vielen Wählerstimmen im Hintergrund auftreten.

Die Vorteile der heutigen Arbeitgebervertretungen sind hoch zu gewichten. Zudem unterstreichen die vergangenen Verhandlungserfolge die Wichtigkeit der erwähnten Eigenschaften und Anforderungen der Arbeitgeberseite.

Zur Frage des Ungleichgewichts in der Sozialpartnerschaft und zur Wahrung der Interessen des Kantons: Der Kantonsrat hat bereits heute die Möglichkeit, mit parlamentarischen Vorstössen auf den Gesamtarbeitsvertrag und sonstige personalpolitische Fragestellungen einzuwirken. Mit diesem Instrument können allfällige nicht gewährte Interessen des Kantons thematisiert werden. Die heutige Zusammensetzung soll daher beibehalten werden.

Trotzdem besteht ein Verständnis für den Auftrag nach vermehrter Beteiligung durch den Kantonsrat an den GAV-Themen. Wir sind bereit, mit einer Arbeitsgruppe, die unter anderem Vertretungen der Bereiche Verwaltung, Lehrpersonen und Solothurner Spitäler AG enthält und durch einen externen Experten unterstützt wird, zu prüfen, ob die im Auftrag vorgebrachten Vorbehalte zutreffen, wonach durch die heutige Besetzung der GAVKO-Arbeitgeberseite die Arbeitgeberinteressen nicht genügend gewahrt werden und ob Änderungen in der Zusammensetzung der GAVKO-Arbeitgebervertretung oder in der Verhandlungsarbeit nötig sind. Wir werden zusammen mit dem Ratsbüro die Arbeitsgruppe zusammenstellen und so die Mitwirkung von Vertretungen aus dem Kantonsrat sicherstellen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Zur Prüfung der Frage, ob durch die heutige Besetzung der GAVKO-Arbeitgeberseite die Arbeitgeberinteressen genügend gewahrt werden, wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie soll auch prüfen, ob die übrigen Vorbehalte, welche im Auftrag vorgebracht werden, zutreffen und ob Anpassungen nötig sind.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Personalamt (3)

Aktuarin FIKO (mal)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat